

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarensührer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekundniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschieht, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Disiren vorgelegt werden.

§. 34.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuten, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittlung Revisionen der Waarenlager, Untersuchung über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen von einem Ober-Controleur oder einem Beamten höhern Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen eine Local-Gerichtsperson (worunter auch die Dorfrichter und Gerichtschöppen begriffen sind) zugezogen werden, welche der an sie deshalb ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten verpflichtet sind.

3. Im Allgemeinen.
a) Revisionen u. Hausvisitationen bei Gewerbetreibenden.

§. 35.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben oder heimlich Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, dergleichen bei sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen, unter Beobachtung der im §. 31. vorgeschriebenen Formlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Ober-Controleurs oder einer höhern Behörde, und nur von Sonnen-Auf. bis Sonnen-Untergang geschehen.

b) Bei anderen Verboten.

Der Beobachtung dieser Formlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.